#### Gemeinde Großrosseln



#### **Niederschrift**

#### 9. Sitzung des Gemeinderates

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 05.11.2020

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr Sitzungsende: 19:15 Uhr

Ort, Raum: Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

#### Anwesend

#### **Vorsitz**

Bürgermeister Jochum, Dominik

#### **Mitglieder**

CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Busse-Braun, Daniela

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Walle, Anke

Wollscheid, Günter

#### <u>SPD</u>

Einsweiler, Anja Franzen, Hans-Werner Frey, Christian Herth, Norbert Kiefer, Jens Kuhn, Christian Müller, Herbert Orth, Adrian Schuler, Wolfgang Willems, Brian

Freie Rossler Engel, Peter

<u>parteilos</u> Pfortner, Stephan

#### Verwaltung

Mitarbeiter/in Albert, Daniel Gianonatti, Michaela Kinsinger, Annika Meumann, Daniel Reimsbach, Erich Rupp, Eduard

#### **Abwesend**

#### <u>Mitglieder</u>

<u>SPD</u>

Deetz, Karsten entschuldigt Steuer, Jörg entschuldigt

Freie Rossler Waszut, Harald

unentschuldigt

#### Sonstige Anwesende:

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung	ungeändert
2.	Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2020 - Öffentlicher Teil	beschlossen ungeändert beschlossen
3.	Benennung eines Fraktionsvorsitzenden	2019-2024/215 zur Kenntnis
4.	Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großrosseln	genommen 2019-2024/211 ungeändert beschlossen
5.	Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln	2019-2024/219 ungeändert beschlossen
6.	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage	2019-2024/217 ungeändert beschlossen
7.	Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasser	2019-2024/218 ungeändert beschlossen
8.	Weitererhebung von Vergnügungssteuern nach dem 31.12.2020	2019-2024/216 ungeändert beschlossen
9.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Haus im Warndt"	2019-2024/210 ungeändert beschlossen
10.	Kanalneubau Regenwasserkanal DN 200 "Am Hirschelheck" an der Landstraße L164 in Naßweiler Vereinbarung mit dem LfS nach der geltenden OD-Richtlinie	2019-2024/207 ungeändert beschlossen
11.	Kanalerneuerung / - Sanierung Emmersweilerstraße III. BA von V. BA's Beauftragung von Planungsleistungen III. BA, 2. TA	2019-2024/209 ungeändert beschlossen
12.	Fassadensanierung Rathaus Großrosseln	2019-2024/226 geändert beschlossen
13.	Finanzierung Bertha-Bruch-Tierheim	2019-2024/223 geändert beschlossen

14.	Vorstellung neues Gemeindelogo	zur Kenntnis genommen
15.	Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt	2019-2024/224 ungeändert beschlossen
16.	Mitteilungen und Anfragen	
16.1.	Corona	
16.2.	Information zur AG Friedhofsatzung	
16.3.	Gelbe Tonne	
16.4.	Anfrage Sachstand des SPD-Antrages	
16.5.	Anfrage Sachstand KITA	
Nichtöffentlicher Teil		
17.	Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2020 - Nichtöffentlicher Teil	ungeändert beschlossen
17. 18.		beschlossen 2019-2024/220 zur Kenntnis
	Nichtöffentlicher Teil	beschlossen 2019-2024/220
18.	Nichtöffentlicher Teil  Steuerangelegenheit  Personalangelegenheit	beschlossen  2019-2024/220 zur Kenntnis genommen 2019-2024/221 ungeändert
18. 19.	Nichtöffentlicher Teil  Steuerangelegenheit  Personalangelegenheit Stellenausschreibung  Personalangelegenheit	beschlossen  2019-2024/220 zur Kenntnis genommen 2019-2024/221 ungeändert beschlossen  2019-2024/222 ungeändert
18. 19. 20.	Nichtöffentlicher Teil  Steuerangelegenheit  Personalangelegenheit Stellenausschreibung  Personalangelegenheit Stellenausschreibung  Sitzung der Verbandsversammlung des	beschlossen  2019-2024/220 zur Kenntnis genommen 2019-2024/221 ungeändert beschlossen  2019-2024/222 ungeändert beschlossen  2019-2024/225 ungeändert
18. 19. 20.	Nichtöffentlicher Teil  Steuerangelegenheit  Personalangelegenheit Stellenausschreibung  Personalangelegenheit Stellenausschreibung  Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt	beschlossen  2019-2024/220 zur Kenntnis genommen 2019-2024/221 ungeändert beschlossen  2019-2024/222 ungeändert beschlossen  2019-2024/225 ungeändert

#### **Protokoll**

#### Öffentlicher Teil

## 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

## 2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2020 - Öffentlicher Teil

ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

#### Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 02.07.2020 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

#### 3. Benennung eines Fraktionsvorsitzenden

2019-2024/215 zur Kenntnis genommen

Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG können die politischen Gruppierungen im Gemeinderat Fraktionen bilden. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Fraktionen sollen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen.

In der konstituierenden Gemeinderatsitzung am 03.07.2019 wurde von der AfD-Fraktion Peter Engel als Fraktionsvorsitzender und Harald Waszut als Stellvertreter benannt.

Mit Schreiben vom 30.07.2020, hier eingegangen am 03.08.2020 haben die vorgenannten Mitglieder ihren Austritt aus der Partei AfD erklärt und sich zu einer Fraktion ohne Partei-anschluss zusammengeschlossen. Der Name der Fraktion lautet "Freie Rossler".

Die Freie Rossler-Fraktion muss einen neuen Fraktionsvorsitzenden und einen Stellvertreter benennen.

Das Mitglied Peter Engel benennt sich selbst als Fraktionsvorsitzenden der Fraktion "Freie Rossler".

## 4. Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großrosseln

2019-2024/211 ungeändert beschlossen

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland, kurz E-Government-Gesetz Saarland genannt, wurde die Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Oktober 1981 durch Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007) geändert.

In § 1 "Allgemeine Formen der Bekanntmachung in den Gemeinden" ist nun die Möglichkeit eröffnet, die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet vorzunehmen.

Der neu eingeführte § 5a trägt die Überschrift "Internetbekanntmachung" und lautet:

"(1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt durch die Bereitstellung des digitalen Dokumentes auf einer öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungs-tages. Die Gemeinde kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse sind in der Satzung nach § 1 Abs. 2 anzugeben…"

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde vom 03. Juni 1982 lässt diese Form nicht zu, sondern sieht die Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtlichen Bekanntmachungsblattes vor. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung von Sitzungen der Gremien an Bekannt-machungstafeln in jedem Gemeindebezirk.

Die Verwaltung schlägt eine Neufassung der Bekanntmachungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf vor. Damit soll auch den Anforderungen an die Digitalisierung und den Ziel-setzungen des E-Government-Gesetzes Rechnung getragen werden.

#### Beschluss:

Der beigefügte Entwurf der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffent-lichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) wird als Satzung beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

## 5. Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln

2019-2024/219 ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln wurde von der HLB Public Audit Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, geprüft. Der Prüfungsbericht vom 12.10.2020 enthält folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

#### "Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinnund Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der EigVO und dem KSVG und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der EigVO und dem

KSVG und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet wer-

den könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Jahresabschluss ist gemäß § 24 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29.11.2010 dem Gemeinderat vorzulegen und durch diesen festzustellen.

#### Beschluss:

Der Jahresabschluss 2019 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	16.679.529,24 €
Summe der Erträge	1.929.879,90 €
Summe der Aufwendungen	1.933.122,99 €
Jahresverlust	3.243,09 €

Der Jahresverlust wird in Höhe von 3.243,09 € mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

#### 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2019-2024/217 ungeändert beschlossen

Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sehen für den Bereich Abwasser vor, dass Benutzungsgebühren kostendeckend erhoben werden. Diese Gebühren sollen nach den Kalkulationsgrundsätzen des § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 50a Absatz 5 Saarländisches Wassergesetz (SWG) ermittelt werden. Hiernach müsste sich grundsätzlich in jedem Wirtschaftsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis einstellen. Gewinne können nur entstehen, wenn diese den Ausgleich von Kostenunterdeckungen der Vorjahre zum Ziel haben. Das Einkalkulieren von Gewinnen in die Abwassergebühren ist wegen § 14 Absatz 3 Satz 2 bis 5 EVSG, auf den § 50a Absatz 5 SWG verweist, unzulässig. Durch diese Sonderregelung werden die Regelungen nach § 8 Absatz 3 und 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die auf die Erwirtschaftung von Gewinnen abzielen, für Abwasserbetriebe außer Kraft gesetzt.

Aufgrund der Verpflichtung, jährlich ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wird auch in diesem Jahr die Kanalbenutzungsgebühr wieder einer Anpassung unterzogen. Die Kostenüberdeckung aus 2018 wurde in den beiden folgenden Jahren ausgeglichen. Im Jahr 2021 ist die Gebühr deshalb wieder leicht nach oben zu korrigieren. Das Ergebnis 2021 schließt mit einem kleinen Fehlbetrag ab. Somit sind die Überdeckungen aus Vorjahren vollständig ausgeglichen. Weitere Anpassungen sollen fortan jährlich in ebenso moderaten Schritten erfolgen.

Aus vorgenannten Gründen besteht somit auch ab dem 1. Januar 2021 wieder die Notwendigkeit, vorhandene Gewinn- oder Verlustvorträge umgehend auszugleichen und somit in die Kalkulation der Kanalgebühren einzurechnen. Dies hat zur Folge, dass die Benutzungsgebühr gemäß § 4 Absatz 8 der vorgenannten Satzung auch für das kommende Wirtschaftsjahr wieder angepasst werden muss. Die Kalkulation für das Jahr 2021 hat – unter Berücksichtigung der Vorjahre – ergeben, dass die Benutzungsgebühr auf 3,90 €/cbm Abwasser angepasst werden muss, damit zum einen die geplanten Aufwendungen für 2021 gedeckt werden können und zum anderen den Ergebnissen der Vorjahre entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Durch die seit bereits fünf Jahren regelmäßig stattfindende Anpassung der Kanalgebühren, sollen größere Sprünge in der Gebührenhöhe (so wie noch 2010 oder 2015/2016 geschehen) zukünftig vermieden werden.

Die Entwicklung der Gebühren in der Gemeinde stellen sich seit 2007 wie folgt dar:

#### Entwicklung der Kanalbenutzungsgebühren



Als Anlage beigefügt ist der Entwurf der 6. Änderungssatzung und die sich daraus ergebende Neufassung des § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung. Die Änderung soll ab dem 1. Januar 2021 wirksam werden.

#### Beschluss:

Der beigefügte Entwurf der 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird wie vorgelegt beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	1

#### 7. Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasser

2019-2024/218 ungeändert beschlossen

Der Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasser schließt in den Erträgen mit rd. 1.889.000 € und in den Aufwendungen mit rd. 1.902.000 €. Insgesamt ist somit von einem Verlust von rd. 13.000 € auszugehen.

Größere Abweichungen gegenüber den Vorjahreswerten finden sich lediglich in der Position "Benutzungsgebühren". Hier ist durch die Anpassung der Gebühren ab 2021 auf 3,90 € / cbm Frischwasser eine Erhöhung in Höhe von rd. 103.000 € zu verzeichnen.

Aufgrund der Verpflichtung, jährlich ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wird auch in diesem Jahr die Kanalbenutzungsgebühr wieder einer Anpassung unterzogen. Die Kostenüberdeckung aus 2018 wurde in den beiden folgenden Jahren ausgeglichen. Im Jahr 2021 ist die Gebühr deshalb wieder leicht nach oben zu korrigieren. Das Ergebnis 2021 schließt mit einem kleinen Fehlbetrag ab. Somit sind die Überdeckungen aus Vorjahren vollständig ausgeglichen. Weitere Anpassungen sollen fortan jährlich in ebenso moderaten Schritten erfolgen.

Positiv stellt sich dar, dass eine Erhöhung des Verbandsbeitrages an den EVS zum wiederholten Male ausgeblieben ist. Hier kann nahezu von einem gleichbleibenden Beitrag im Wirtschaftsjahr – im Vergleich zu den Vorjahren – ausgegangen werden.

Das Investitionsvolumen beträgt rd. 1.798.000 €. Hierin enthalten sind u.a. die folgenden Kanalbaumaßnahmen:

- Kanalbestandsuntersuchung
- Erneuerung Pumpwerk EVS Großrosseln
- Kanalerneuerung "Gensbacher Straße"

Die Kreditaufnahme beträgt rd. 1.401.000 €. Eine Nettoneuverschuldung findet im Jahr 2021 somit in Höhe von 929.000 € statt (Kredittilgung rd. 472.000 €).

Die Verschuldung des Regiebetriebes Abwasser der Gemeinde wird durch die notwendigen Kanalerneuerungsmaßnahmen vergangener als auch zukünftiger Jahre im Finanzplanungszeitraum bis 2024 weiter rasant ansteigen. Ein nicht unwesentlicher Teil hiervon ist zum einen auf die Sanierung von Kanälen im Ortsteil Naßweiler – welche u.a. durch den Bergbau stark gelitten haben – und zum anderen auf die Sanierung des EVS-Pumpwerkes in Großrosseln (Am Mühlenbach) zurückzuführen. Letztere war bereits im Jahr 2017 in Teilen veranschlagt und finanziert. Da die Gemeinde jedoch erst im Jahr 2021 mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme rechnen muss, wurde der Betrag im Jahr 2017 bei der Kreditaufnahme abgesetzt und im jetzigen Wirtschaftsplan 2021 mit seinen Gesamtkosten von geschätzten rd. 1,4 Mio. € neu veranschlagt. Im aktuellen Planjahr trägt hauptsächlich die Kanalerneuerung "Gensbacher Straße" in Emmersweiler zur weiteren Verschuldung bei.

Insgesamt muss in den kommenden Jahren mit einem Anstieg von Aufwendungen im Erfolgsplan (hier: Abschreibungen und Zinsaufwendungen) gerechnet werden, welche mit großer Wahrscheinlichkeit durch dann sich erhöhende Kanalbenutzungsgebühren wieder gedeckt werden müssen.

Kredite zur Liquiditätssicherung sind im Jahr 2021 weiterhin mit 500.000 € veranschlagt.

Der Verlust soll aus dem noch vorhandenen Gewinnvortrag aus dem Jahr 2018 getilgt werden.

#### Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2021 der Sonderrechnung Abwasser wird wie vorgelegt beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

## 8. Weitererhebung von Vergnügungssteuern nach dem 31.12.2020

2019-2024/216 ungeändert beschlossen

Das Vergnügungssteuergesetz des Saarlandes (VgnStG) ist befristet gültig und wird am 31.12.2020 auslaufen. Das Land beabsichtigt nicht, diese Befristung zu verlängern oder aufzuheben. Nach dem Außerkrafttreten des VgnStG zum 01.01.2021 fehlt es der Ver-gnügungssteuersatzung der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013 am notwendigen Min-

destinhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dies hat zur Folge, dass die o.g. Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2021 **nichtig** wird.

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt, auch nach dem 31.12.2020 Vergnügungssteuern nach mit den derzeit geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen auf Grundlage einer neuen Vergnügungssteuersatzung zu erheben. Das Recht zur Erhebung ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen der §§ 1 und 3 KAG. Dazu ist die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erforderlich.

Die noch gültige Vergnügungssteuersatzung muss nach allgemeiner Rechtsauffassung derzeit **nicht** aufgehoben werden.

Seitens des Saarländischen Städte- und Gemeindetages ist derzeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Steuerämter im Saarland eine Mustersatzung in Arbeit, welche die erforderlichen Regelungsinhalte ab 01.01.2021 darstellen wird. Die AG der Steuerämter empfiehlt **dringend** die Umsetzung der Mustersatzung (mit Anpassung auf die örtlichen Erfordernisse), um so Aufstellern, die in mehreren Kommunen Geräte betreiben, einen einheitlichen Rahmen zu bieten.

Aufgrund des knappen zeitlichen Rahmens ist eine Fertigstellung der Mustersatzung nicht so rechtzeitig möglich, dass der Gemeinderat daraus einen Satzungsentwurf noch in diesem Jahr verabschieden kann. Nach allgemeiner Rechtsauffassung bestehen keine Bedenken, die Vergnügungssteuersatzung Anfang 2021 rückwirkend zum 01.01.2021 zu beschließen.

Der vorgeschlagene Beschluss dient der Rechtssicherheit, insbesondere der Vermeidung der Begründung eines Vertrauensschutzes auf Seiten der Steuerpflichtigen.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Großrosseln wird auch nach dem 31.12.2020 nach mit den derzeit geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen Vergnügungssteuern erheben. Die Verwaltung wird deshalb mit der Erarbeitung des Entwurfs einer neuen Vergnügungssteuersatzung beauftragt, die der Gemeinderat möglichst zeitnah beschließen wird.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

## 9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Haus im Warndt"

2019-2024/210 ungeändert beschlossen

In der Straße "Zum Kesselbrunnen 2 - 4" befindet sich das 1990 gegründete Seniorenheim "Haus im Warndt". Der Eigentümer des Seniorenheimes plant nun die Erweiterung der Einrichtung durch entsprechende Anbaumaßnahmen auf dem südlich angrenzenden Grundstück.

Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass das Seniorenheim "Haus im Warndt" auch zukünftig den Pflegeanforderungen für ältere und pflegebedürftige Menschen gerecht wird und andererseits auf die steigende Nachfrage nach Pflegeplätzen aufgrund der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung im Zuge des demografischen Wandels reagiert werden.

Die zugrunde liegenden Planungen sehen dabei vor, die derzeit noch vorhandene Bebauung auf dem südlich angrenzenden Grundstück (leer stehendes Wohngebäude und Garage) rückzubauen und durch einen neuen Gebäudekomplex mit mindestens 17 neuen Pflegebetten sowie den für Pflegeeinrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten (z.B. Gemeinschafts-, Aufenthalts-, Funktions- und Nebenräume) zu ersetzen.

Der Neubau soll zudem über einen Verbindungsgang mit dem bereits bestehenden Hauptgebäude (Zum Kesselbrunnen 2) baulich verbunden werden. Die Erschließung der Grundstücke ist über die östlich angrenzende Straße "Zum Kesselbrunnen" bereits gesichert. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf den betroffenen Grundstücken realisiert werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebietes beurteilt sich aktuell nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Demnach muss sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Da die Planung diese Zulässigkeitsvoraussetzung nach aktuellem Stand nicht zweifelsfrei erfüllt, ist sie zur Zeit, insbesondere aufgrund der faktischen rückwärtigen Baugrenze, nicht realisierungsfähig.

Zur Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Planvorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich eines entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet im östlichen Teil als Wohnbaufläche und im westlichen Teil als Grünfläche dar. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt werden kann, ist dieser im Parallelverfahren zu ändern.

#### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger den Aufstellungsbeschluss vorzubereiten und die erforderlichen Unterlagen durch den Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro erstellen zu lassen.

#### Abstimmungsergebnis:

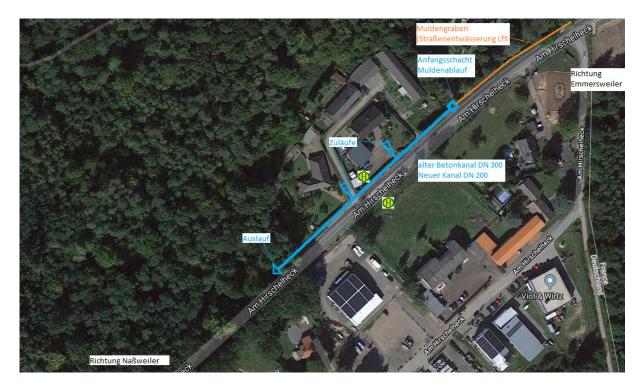
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

10. Kanalneubau Regenwasserkanal DN 200 "Am Hirschelheck" an der Landstraße L164 in Naßweiler Vereinbarung mit dem LfS nach der geltenden OD-Richtlinie

2019-2024/207 ungeändert beschlossen

Nach den ausgeführten Aufbruchsarbeiten der energis im Zuge der Infrastrakturmaßnahme für Strom- und Telekommunikationsarbeiten, wurde an der L164 in Höhe Hirschelheck – rechte Seite in Fahrtrichtung Naßweiler – ein unbekannter Betonkanal mit der Dimension DN 300 aufgefunden. Dieser Regenwasser-Betonkanal wies eine sehr schlechte Bausubstanz auf. An mehreren Stellen war der Betonkanal bereits eingebrochen. An diesem Kanal angeschlossen ist ein Muldenablauf der Landstraßenentwässerung, der auch den Anfangsschacht bildet, sowie zwei Oberflächenabläufe von Grundstückseinfahrten.

Beginnend vom Muldenablauf endet der Kanal ca. 110 Meter weiter in einen offenen Auslauf ins freie Gelände.



Die Überprüfung der zuständigen Baulast ergab, dass der Kanal weder dem LfS noch der Gemeinde Großrosseln zugeordnet werden kann. Beide öffentlichen Träger haben keinerlei Akten oder Vereinbarungen die auf diesen Kanal hinweisen. Der LfS als Baulastträger der Landstraße hat außerorts die Straßenentwässerungspflicht zugewiesen.

Nach dem Ausbau der Bushaltestellen im Jahr 1994 / 1995 durch die Gemeinde Großrosseln, wurden die Unterhaltungszuständigkeiten an ausgebauten Bushaltestellen an den Landstraßen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem LfS, in Form mehrerer Vereinbarungen definiert und festgelegt. Nach der Durchsicht der Dokumente konnte jedoch an den beiden Bushaltestellen "Am Hirschelheck" keine betreffende Vereinbarung gefunden werden. Der LfS verweist nun an die Zuständigkeit der Gemeinde Großrosseln. Als Begründung führt der LfS den von der Gemeinde Großrosseln ausgeführten Ausbau der Bushaltestelle auf. Hierbei wären die vorher bestandenen Entwässerungsgräben überbaut worden, sodass die Straßenentwässerung nach dem Bau trotzdem gewährleistet sein muss. Dies ist aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Im Januar 2019 wurde die Maßnahme zum Kanalneubau wie folgt umgesetzt: Es wurde ein PVC - Rohr im Durchmesser DN 200 durch das alte Betonrohr gezogen. Der Muldenablauf des LfS wurde erneut angeschlossen und die beiden Anschlüsse der Zufahrtsentwässerungen wurden ebenfalls erneut an den PVC-Kanal umgeklemmt.

Es soll nun der durch die Gemeinde Großrosseln neu verlegte Kanal in der Unterhaltungsverpflichtung anhand der Ortsdurchfahrtsrichtlinie in Form einer Vereinbarung definiert werden.

Nach der geltenden Ortsdurchfahrtsrichtlinie Nr. 14, beteiligt sich der LfS im Bereich von Landstraßen an der Errichtung einer Kanalisation, an diese dann die Straßenentwässerung angeschlossen wird.

Hierzu werden die in der OD-Richtlinie aufgeführten Pauschalbeträge (Einmalbetrag) pro laufenden Straßenmeter angerechnet. In dieser Maßnahme betrifft dies eine Straßenlänge

von 41 laufenden Metern. Die Grundpauschale beträgt 166,00 €/lfdm und die Zusatzpauschale 33 €/lfdm. Im Ergebnis beträgt die Kostenbeteiligung 8.159,00 €.

Die zugehörige Vereinbarung zur Maßnahme befindet sich in der Anlage.

Das Mitglied Hans-Werner Franzen (SPD) merkt an, dass in der Anlage nicht "Hirschelheck", sondern "Kirschelheck" steht. Er bittet um Korrektur.

#### Beschluss:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die in der Anlage befindliche Vereinbarung zur Kostenbeteiligung am Kanalneubau Regenwasserkanal DN 200 "Am Hirschelheck" an der Landstraße L164 nach der Ortsdurchfahrtsrichtlinie mit dem Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen zu schließen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

## 11. Kanalerneuerung / - Sanierung Emmersweilerstraße III. BA von V. BA's Beauftragung von Planungsleistungen III. BA, 2. TA

2019-2024/209 ungeändert beschlossen

Aufgrund des vorgefundenen schlechten Zustands der Kanalisation in der "Emmersweiler Straße" von der "Karlsbrunner Straße" bis zum Ortsausgang südlich in Höhe der Straße "Am Hirschberg", wurde vom Gemeinderat entschieden, dass sämtliche Kanalhaltungen hinsichtlich ihres baulichen Zustandes untersucht und bewertet sowie hydraulisch nachgerechnet werden. Die notwendigen Kanalerneuerungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen wurden als Folgemaßnahmen zur Mischwasser-Kanalerneuerung östlich der Emersweiler Straße zwischen der talseitigen Bebauung und dem Bahndamm (Bauabschnitte 1 und 2) in weitere folgende Bauabschnitte unterteilt:

- 3. BA: "Emmersweiler Straße" von Einmündung "Karlsbrunner Straße" bis Einmündung "Im Apfeltal" einschl. der zum EVS-Sammler abgehenden Kanalstränge.
- 4.BA: "Emmersweiler Straße" von Einmündung "Im Apfeltal" bis südlich der Straße "Rübendell".
- 5.BA: "Emmersweiler Straße" Einmündung "Am Hirschberg" bis Kanalende Ortsausgang Großrosseln.

Nach Erteilung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 - 4 nach HOAI 2013, vom III. bis zum V. Bauabschnitt der Kanalerneuerung / - Sanierung der Emmersweilerstr. sowie der baulichen Realisierung des III. Bauabschnittes, 1. Teilabschnittes, soll nun die Leistungsphase 5-9 im III. Bauabschnitt zum 2. Teilabschnitt sowie der örtlichen Bauüberwachung beauftragt werden.

Zum Abruf der weiteren Planungsstufe liegt anhand der zur Entwurfsplanung berechneten anrechenbaren Baukosten in Höhe von rd. 882.596.50 Euro ein Honorarangebot in Summe von 70.721,93 Euro Brutto für das Ingenieurbüro PJG aus Saarbrücken vor.



Da sich im Zuge der Erstellung der Entwurfsplanungen des III. bis V. Bauabschnittes gezeigt hat, dass die ursprünglich beabsichtigte Zusammenführung der Kanalisationen aufgrund der Randbedingungen nicht möglich ist, wird vorgeschlagen, die noch ausstehenden Planungen für den IV.- und V. Bauabschnitt als gesonderte eigenständige Projekte umzusetzen.

D.h., die vom Gemeinderat am 19.11.2015 beauftragten Planungsleistungen, Leistungsphase 1-3 nach der geltenden HOAI, für den III. bis V. Bauabschnitt werden nach dem Abschluss schlussgerechnet. Das eigentliche Projekt Kanalerneuerung "Östl. der Emmers-weilerstr. 1.-5. BA", wird nach dem Abschluss der Bauarbeiten zum III. Bauabschnitt, 2. Teilabschnitt als Projekt abgeschlossen. Die abgeschlossenen Planungsleitungen, der Leistungsphasen 1-3 des IV. bis V. Bauabschnitt, werden dann als Eigenständige Projekte in der Sonderrechnung Abwasser weiter forciert.

#### Beschlüsse:

#### Beschluss 1)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Ingenieurbüro PJG, Hochstraße 57, 66115 Saarbrücken gemäß dem Honorarangebot vom 19.02.2019 zu einem Angebotspreis von 70.721,93 Euro Brutto mit der Planung der Leistungsphase 5 – 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung nach der HOAI 2013 zu beauftragen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

#### Beschluss 2)

Die vom Gemeinderat am 19.11.2015 beauftragten Planungsleistungen, Leistungsphase 1-3 nach der geltenden HOAI, für den III. bis V. Bauabschnitt werden nach dem Abschluss schlussgerechnet. Das Projekt Kanalerneuerung "Östl. der Emmersweilerstr. 1.-5. BA", wird nach dem Abschluss der Bauarbeiten zum III. Bauabschnitt, 2. Teilabschnitt als Projekt abgeschlossen. Die abgeschlossenen Planungsleitungen, der Leistungsphasen 1-3 des IV. bis V. Bauabschnitt, werden dann als Eigenständige Projekte in der Sonderrechnung Abwasser weiter forciert.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

#### 12. Fassadensanierung Rathaus Großrosseln

**2019-2024/226** geändert beschlossen

Im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung bzw. gemäß Haushaltsbeschluss der Gemeinde Großrosseln wurde durch den Fachbereich 3 die notwendige Fassadensanierung des Rathauses ausgeschrieben.

Die Grundlagenermittlung und Vorbereitung der Vergabe wurde im Vorfeld an das Architekturbüro Korczak und Niedenzu, zwecks Realisierung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2020, vergeben.

Die Sanierung beinhaltet Malerarbeiten und Gerüstbauarbeiten sowie Nebenarbeiten (Elektro / Beleuchtung)

#### Folgende Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

#### Malerarbeiten

Malerbetrieb Maier-Biegel
 Zur Warndtwiese 14
 66352 Großrosseln

keine Angebotsabgabe

2) Malerbetrieb Keller Karlstraße 10 66352 Großrosseln Keine Angebotsabgabe

 Forster GmbH Max-Planck-Str. 17 66271 Hanweiler Keine Angebotsabgabe

4) Enke GmbH Vollweidestraße 9 66115 Saarbrücken Keine Angebotsabgabe

5) Wolfgang L`Hoste Im Rehwinkel 9 66620 Nonnweiler Keine Angebotsabgabe

6) Josef Koch Gmbh Quierschieder Str. 21 66299 Sulzbach Keine Angebotsabgabe

7) Pratt GmbH Am Dietrichsberg 2 66333 Völklingen 59.334,70 €

#### Gerüstbauarbeiten

 P & F Gerüstbau
 Bliesdahlheimerstr. 125 a 66440 Blieskastel Keine Angebotsabgabe

 Gebrüder Rende GmbH Werner-von-Siemens Str. 40 d 66793 Saarwellingen Keine Angebotsabgabe

3) Wunderlich Gerüstbau In den Hallen 52 6666115 Saarbrücken Wertungsausschluss

4) Gerüstbau HänelZum Waldsee 466352 Großrosseln

Wertungsausschluss

5) Friedrichsthaler Gerüstbau Am Westschacht 6 66299 Friedrichsthal 30.191,32 €

- Zu 3) Das Angebot der Fa. Wunderlich wurde postalisch 1 Tag nach dem Submissionstermin zugestellt und ist dementsprechend nach VOB/A § 14 Abs. 2 von der Wertung auszuschließen.
- Zu 4) Das Angebot der Fa. Hänel ist in wesentlichen Teilen unvollständig. Preisangaben sowie gefordert Unterlagen fehlen. Weiterhin fehlen geforderte Unterschriften.

#### Kostenzusammenstellung nach Wertung

Gesamtkosten	102.510,55€
Nebenarbeiten (Beleuchtung und Blitzschutz)	ca. 1.500,00 €
Bauleitung Architekt	7.160,50 €
Gerüstbau	30.191,32 €
Malerarbeiten	59.334,70 €
Grundlagenermittlung Architekt	4.324,03 €

Die derzeitige Lage im Baubereich erschwert, aufgrund erheblicher Auftragsauslastungen verbunden mit den bestehenden Lieferschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise, die Bautätigkeit. Folgen dieser Situation sind erhebliche Preissteigerungen sowie geringe Bewerberzahlen.

Der Vorsitzende merkt an, dass das Rathaus das Aushängeschild einer Gemeinde sei. 102.510,55 Euro sei natürlich eine immense Summe, aber die Gelder für die Sanierung des Rathauses stehen bereits seit 10 Jahren im Haushalt.Ob bei einer erneuten Ausschreibung mehr Angebote eingehen, sei nicht abzuschätzen, da die derzeitige Lage mehr als schwierig sei. Auch die jährliche Kostensteigerung von 5 Prozent würde hier ebenfalls dazu kommen.

Es wird kurz über die Thematik beraten. Die Fraktionen sind sich einig, die Maßnahme ins nächste Jahr verschieben zu wollen.

Das Mitglied Petra Fretter verliest folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Ausschreibung aufzuheben und nächstes Jahr neu auszuschreiben und die Mittel im nächsten Jahr im Ergebnishaushalt einzustellen.

Zuerst müsse jedoch über den eigentlich Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt werden.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Es erfolgt eine Abstimmung.

#### Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt die erforderlichen Aufträge an die Fa. Pratt, 66333 Völklingen zum Angebotspreis von 59.344,70 € sowie an die Fa. Friedrichsthaler Gerüstbau zum Angebotspreis von 30.191,32 € zu erteilen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
2	22	0

#### Somit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Der Vorsitzende verliest nun den Beschlussvorschlag der Fraktionen. Danach erfolgt auch hierzu eine Abstimmung.

#### Beschluss:

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Ausschreibung aufzuheben und nächstes Jahr neu auszuschreiben und die Mittel im nächsten Jahr im Ergebnishaushalt einzustellen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

#### 13. Finanzierung Bertha-Bruch-Tierheim

2019-2024/223 geändert beschlossen

Seit Anfang 2019 ist das Thema Finanzierung des Bertha-Bruch-Tierheims immer wieder im Kooperationsrat angesprochen worden. Der Regionalverband hat nun einen Vorschlag für eine umlagefinanzierte Regelung erarbeitet und den Kommunen übersandt. Eine derartige Finanzierung ist nur möglich, wenn alle regionalverbandsangehörigen Gemeinden zustimmen. Der Text des Regionalverbandes ist als Anlage beigefügt.

Wie dem Presseartikel der SZ vom 20. Oktober zu entnehmen ist, soll eine Entscheidung in der Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbandes am 11. Dezember 2020 erfolgen.

#### Beschluss:

Der Bürgermeister und der Vertreter des Kooperationsrates werden beauftragt, in der Sitzung des Kooperationsrates dem Vorschlag auf Abschluss eines umlagefinanzierten Tierbetreuungsvertrages über 115.000 € zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und dem Tierschutzverein 1924 Saarbrücken e. V. zur Liquiditätssicherung des Bertha-Bruch-Tierheims zuzustimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
24	0	0

#### 14. Vorstellung neues Gemeindelogo

zur Kenntnis genommen

Der Vorsitzende stellt den Mitgliedern anhand einer Bilddarstellung das neue Gemeindelogo vor. (siehe Anlage)

"Gemeinsam Gemeinde Großrosseln – Familie-Natur-Kohle-Sandstein-Stahl-Wasser".

All diese Dinge sind in dem Logo enthalten. Der Vorsitzende erklärt die Bedeutung hierfür.

**FAMILIE** als Grundlage der Familienfreundlichkeit sowie kulturelle Grundlage des gemeinsamen Lebens innerhalb der Gemeinde Großrosseln, verbunden und eingebettet in der **NATUR** mit Wald- und Kulturlandschaften, Wildpark sowie Freizeit und Ruhemöglichkeiten.

**SANDSTEIN** als geologisches Gefüge im Warndt, durchgezogen von Eisenerzbändern, aus dessen Gefüge auch das Trinkwasser des Warndt's gewonnen wird.

**KOHLE** und **STAHL** als Traditionsgrundlage der Ortsteile der Warndtgemeinde und Verweis auf die historische Bedeutung der Industriezweige für die Gemeinde Großrosseln.

**WASSER** als Bezug zur Rossel, als Namensgeber der Gemeinde bzw. den Warndt als natürliches Trinkwasserreservoir für die Ortsteile der Warndtgemeinden.

## 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt

2019-2024/224 ungeändert beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 26. November 2020 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

#### **Beschluss:**

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 26.11.2020 werden -keine- Weisungen beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	1

#### 16. Mitteilungen und Anfragen

#### 16.1. Corona

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich die finanziellen Aufwendungen in der Gemeinde Großrosseln seit Beginn der Corona-Pandemie derzeit auf circa 56.000 Tsd. Euro belaufen. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Schutzbekleidung (Masken, Brillen, Handschuhe, Schutzanzüge) ca. 15.600 Euro
- Desinfektionsmittel und Zubehör ca. 4.200 Euro
- Zusätzliche EDV-Ausstattung zwecks Sicherstellung des Dienstbetriebes im Rahmen von Homeoffice-Lösungen ca. 11.900 Euro
- Vertretungsreinigung Rathaus ca. 2.900 Euro
- Sonderreinigungen Grundschule und Nachmittagsbetreuung ca. 6.700 Euro
- Erstattungsleistungen Ausfallzeiten Schulbus ca. 11.700 Euro
- Sonstiges (Kinder-Notbetreuung, Maskenverteilaktion, Fahrt- und Telefonkosten usw.) ca. 3.000 Euro

Bis zum Jahresende sind zusätzlich (geschätzt) nochmals mit 4.000 Euro zu rechnen, sodass sich die Gesamtkosten auf 60.000 Euro erhöhen werden.

#### 16.2. Information zur AG Friedhofsatzung

Der Vorsitzende berichtet, dass die AG Friedhofsatzung Corona bedingt abgesagt wurde. Da die mit der AG Friedhofssatzung verbundenen Aufgaben somit nicht bis zum Jahresende erfüllt werden können, soll in der nächsten Ausschusssitzung über eine Verlängerung gesprochen werden.

#### 16.3. Gelbe Tonne

Der Vorsitzende informiert, dass im Regionalverband Saarbrücken, ab dem 01.012020 die Gelbe Tonne eingeführt wird. Laut Prognose sei zu erwarten, dass die Gemeinde Groß-rosseln Ende des ersten Quartals 2021 mit der Gelben Tonne bestückt wird. Bis dahin werden weiterhin Gelbe Säcke abgefahren. Auch der 14- tägige Abfuhrrhythmus bleibe nach der Umstellung erhalten.

#### 16.4. Anfrage Sachstand des SPD-Antrages

Das Mitglied Christian Frey (SPD) teilt mit, dass eine Antwort zu dem gestellten Antrag "Erlass der Zahlungen von Energiekostenzuschüssen durch die Altenbegegnungsstätten in der Gemeinde" noch ausstehe.

Der Vorsitzende sagt ein Antwortschreiben zu.

#### 16.5. Anfrage Sachstand KITA

Das Mitglied Christian Frey (SPD) fragt an, ob es bzgl. Neubau KITA neue Erkenntnisse gäbe, da in der Saarbrücker Zeitung für den Umbau Kosten von 5,5 Mio. Euro standen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es zum Umbau keine neuen Informationen gäbe. Die Ausschreibungen zur Umbaumaßnahme laufen. Sobald es hierzu jedoch Neuigkeiten gäbe, werde man den Gemeinderat darüber informieren.

Der Vorsitzende verweist nochmals, dass die KITA-Plätze komplett ausgereizt seien. In Zusammenarbeit mit dem Kindergarten versuche er hierfür jedoch eine Lösung hierfür zu finden und hofft in der nächste Gemeinderatssitzung darüber berichten zu können.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### Satzung

## der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

----

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsblatt S. 945), und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Oktober 1981 (Amtsblatt S. 828) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln vom 25. Mai 1982 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Großrosseln erlassen:

§ 1

#### Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großrosseln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln.
- (2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt Gemeinde Großrosseln bestehend der aus den Gemeindebezirken Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler, und St. Nikolaus".
- (3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln erscheint wöchentlich.
- (4) Neben dem amtlichen Teil für öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen enthält das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln auch einen nichtamtlichen Teil.

§ 2

#### Bekanntmachung durch Aushang

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte erfolgt durch Aushang an Bekanntmachungstafeln.
- (2) Der Standort der Bekanntmachungstafeln wird wie folgt bestimmt:
  - a) für Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und für Sitzungen des Ortsrates des Gemeindebezirkes Großrosseln:
     Außenfront neben dem Haupteingang des Rathauses Großrosseln, Emmersweilerstr. 5
  - b) für Sitzungen des Ortsrates des Gemeindebezirkes Dorf im Warndt:
     Grünanlage am Schulhaus Dorf im Warndt in der Nähe des Dorfbrunnens
  - c) für Sitzungen des Ortsrates des Gemeindebezirkes Emmersweiler:
     Außenfront des alten Schulgebäudes in Emmersweiler, Lothringer Straße
  - d) für Sitzungen des Ortsrates des Gemeindebezirkes Karlsbrunn:
     Am gemeindeeigenen Park-/Marktplatz in der Lauterbacher Straße
  - e) für Sitzungen des Ortsrates des Gemeindebezirkes Naßweiler: Außenfront (unter der Arkade) des Dorfgemeinschaftshauses
  - für Sitzungen des Ortsrates des Gemeindebezirkes St. Nikolaus:
     Gemeindeeigenes Grundstück Ecke Naßweilerstraße/Im Spitzenfeld, neben dem Anwesen Naßweilerstraße 18.

§ 3

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Oktober 1974, die 1. Änderungssatzung vom 08. März 1976 und die 2. Änderungssatzung vom 19. Mai 1981 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung ist sowohl nach der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Oktober 1974 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. März 1976 und der 2. Änderungssatzung vom 19. Mai 1981 als auch nach der nach dieser Satzung vorgeschriebenen neuen Form öffentlich bekanntzumachen.

Großrosseln, den 03.Juni 1982

Der Bürgermeister

(Zimmer)

#### 1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25.05.1982

\_\_\_\_

Auf Grund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1986 (Amtsbl. S. 526) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Okt. 1981 (Amtsbl. S. 828) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln vom 03.02.1987 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- § 2 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung: " (2) der Standort der Bekanntmachungstafeln wird wie folgt bestimmt:
  - a) für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
    - aa) im Gemeindebezirk Dorf im Warndt an der Grünanlage am Schulhaus in der Nähe des Dorfbrunnens
    - bb) im Gemeindebezirk Emmersweiler an der Außenfront des alten Schulgebäudes, Lothringer Straße
    - cc) im Gemeindebezirk Großrosseln an der Außenfront neben dem Haupteingang des Rathauses
    - dd) im Gemeindebezirkes Karlsbrunn am Park-/Marktplatz in der Lauterbacher Straße
    - ee) im Gemeindebezirk Naßweileran der Außenfront (unter der Arkade) des Dorfgemeinschaftshauses
    - ff) im Gemeindebezirk St. Nikolausauf dem gemeindeeigenen Grundstück Ecke Naßweilerstraße/Im Spitzenfeld, neben dem Anwesen Naßweilerstraße 18.

b) Für die Sitzungen der Ortsräte der Gemeindebezirke ist der Standort für den einzelnen
Gemeindebezirk maßgebend, wie er in Buchstabe a) festgelegt ist."
II. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Großrosseln, den 03.Febr. 1987
Der Bürgermeister
(Wewer)
(vvcwoi)

#### 2. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25.05.1982

\_\_\_\_

Auf Grund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15.10.1981 (Amtsbl. S. 828) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln vom 19.12.1989 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a), cc der Satzung erhält folgende Fassung:

cc) im Gemeindebezirk Großrosseln in dem Bekanntmachungskasten beim Rathaus, Klosterplatz 2/3.

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Großrosseln, den 19.12.1989

Der Bürgermeister:

(Wewer)

#### 3. Änderungssatzung

## zur Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

----

Auf Grund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt Seite 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln vom 21. Juni 2001 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erlassen:

#### Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das amtliche Bekanntmachungsblatt führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln"

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe a), bb) erhält folgende Fassung:

im Gemeindebezirk Emmersweiler im Schaukasten bei dem Anwesen Gensbacher Straße 39

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großrosseln, den 21. Juni 2001

Der Bürgermeister:

Flohr



#### SATZUNG

### der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen - Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) (Gesetz Nr. 778/BS Saar Nr. 2020), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. S. 639) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Gemeindeverbände und (Bekanntmachungsverordnung -BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

## § 1 Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Großrosseln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Großrosseln (www.grossrosseln.de/amtliche\_bekanntmachungen).
- (2) Mit deklaratorischer Wirkung erfolgen die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen zusätzlich im amtlichen Teil des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Großrosseln.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft



(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Großrossen vom 03. Juni 1982 außer Kraft.

Großrosseln, den 05.11.2020 Der Bürgermeister

Dominik Jochum

#### Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Großrosseln, den 05.11.2020 Der Bürgermeister

Dominik Jochum

Amtliche Abkürzung:BekVOAusfertigungsdatum:15.10.1981Textnachweis ab:01.01.2002Dokumenttyp:Verordnung

Saarland

**Fundstelle:** Amtsblatt 1981, 828

Gliederungs-Nr: 2020-1-1

Quelle:

#### Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) Vom 15. Oktober 1981

Zum 06.10.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert, § 5a eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.11.2017 (Amtsbl. S. 1007)

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

#### Titel

Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981	01.01.2002
Eingangsformel	01.01.2002
§ 1 - Allgemeine Formen der Bekanntmachung in den Gemeinden	15.12.2017
§ 2 - Bekanntmachung durch Aushang	01.01.2002
§ 3 - Bekanntmachung durch Offenlegung	01.01.2002
§ 4 - Notbekanntmachung	01.01.2002
§ 5 - Amtliches Bekanntmachungsblatt	01.01.2002
§ 5a - Internetbekanntmachung	15.12.2017
§ 6 - Vollzug der Bekanntmachung	15.12.2017
§ 7 - Geltung für Gemeindeverbände	01.01.2002
§ 8 - In-Kraft-Treten	01.01.2002

Auf Grund des § 221 Abs. 1 und 2[1] des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801) verordnet der **Minister für Inneres und Sport:** 

Fußnoten

[1])
Jetzt § 222 Abs. 1 und 2 KSVG; jetzige Fassung des KSVG vgl. BS- Nr. 2020- 1.

## § 1 Allgemeine Formen der Bekanntmachung in den Gemeinden

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen:
- 1. im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde,
- 2. in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder
- 3. durch Veröffentlichung im Internet.
- (2) Die Gemeinden haben eine der in Absatz 1 bezeichneten Formen der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung festzulegen. Amtliche Bekanntmachungsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Vorschrift durch Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

## § 2 Bekanntmachung durch Aushang

- (1) In Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern kann die Satzung bestimmen, dass die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder der Ortsräte durch Aushang an einer oder mehreren Bekanntmachungstafeln erfolgt. Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Den genauen Standort der Bekanntmachungstafeln bestimmt die Satzung.
- (2) Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

## § 3 Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der

Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.

- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 4 Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## § 5 Amtliches Bekanntmachungsblatt

- (1) Herausgeber des amtlichen Bekanntmachungsblatts ist der Bürgermeister. Das amtliche Bekanntmachungsblatt muss
- 1. in der Überschrift oder im Untertitel die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
- 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
- 3. die Erscheinungsfolge angeben,
- 4. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
- 5. einzeln zu beziehen sein.
- (2) Enthält das amtliche Bekanntmachungsblatt neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen auch einen nicht amtlichen Teil, so ist dieser vom amtlichen Teil deutlich abzusetzen.

#### § 5a Internetbekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung

der Gemeinde betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse sind in der Satzung nach § 1 Absatz 2 anzugeben. § 5 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstags des amtlichen Bekanntmachungsblatts oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 5a Absatz 1 Satz 1 verfügbar ist.
- (2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## § 7 Geltung für Gemeindeverbände

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 bis 6 dieser Verordnung gelten für die Gemeindeverbände entsprechend.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## 6. Änderungssatzung zur Satzung über die

## Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Großrosseln

vom 14. November 2013

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. S. 674), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln vom 05. November 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Großrosseln vom 14. November 2013 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je cbm Abwasser beträgt 3,90 €.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Großrosseln, 05.	November 2	020
Der Bürgermeiste	er:	

Jochum

(Dienstsiegel)

# TEIL A: PLANZEICHNUNG $GOK_{max} = 12.0 \text{ m}$ Seniorenwohn- und HsNr.13 601/4 601/3

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch

Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte ent-

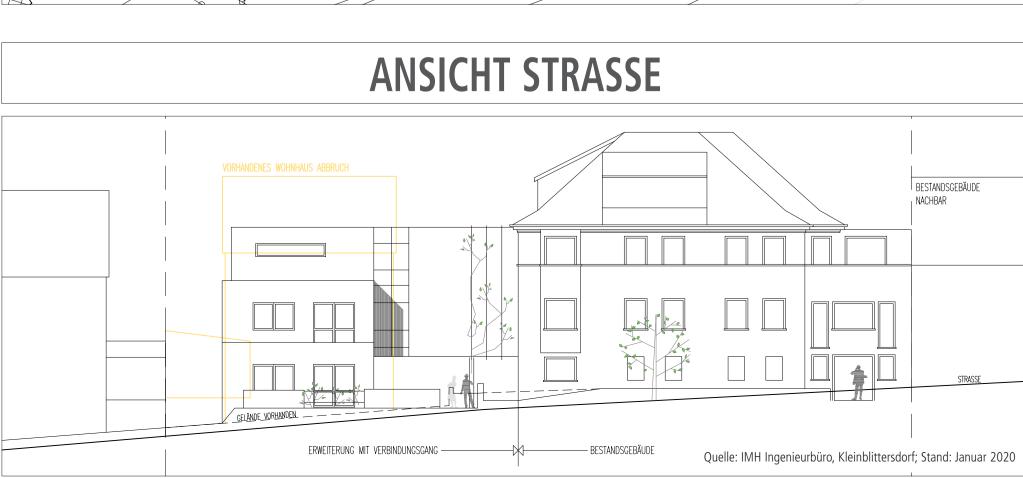
sprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße

(Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

ormationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die

## PLANZEICHENERLÄUTERUNG GELTUNGSBEREICH SONSTIGES SONDERGEBIET (SO); HIER: SENIORENWOHN- UND -PFLEGEHEIM (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 ABS. 2 BAUNVO) HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE GOK<sub>max</sub> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO) GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO) ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO) (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO) UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES / DER BAULICHEN ANLAGE Art der baulichen Höhe baulicher Nutzung Anlagen ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE Grundflächenzahl Bauweise





## TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

## BAUPLANUNGSRECHTLICHE

**FESTSETZUNGEN** § 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14

2.1 SONSTIGES SONDERGEBIET (SO), ZWECKBESTIMMUNG: SENIORENWOHN-**UND -PFLEGEHEIM** 

zulässig sind:

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT

Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL,19.08.2020

Analog § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seniorenwohn- und -pflegeheim" festgesetzt:

1. Seniorenwohn- und -pflegeheim mit max. 20 2. Einrichtungen der Tagespflege,

3. dem Seniorenwohn- und -pflegeheim dienende Funktions- und Nebenräume (z.B. Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Küche, Lagerräume, Therapieräume) sowie untergeordnete Aufenthalts-, Sozial-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,

4. der Versorgung der Bewohner dienende gastronomische Einrichtungen (z.B. Bistro, Café), 5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die der Anlage zugeordnet und

ihr gegenüber untergeordnet sind, 6. Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Außenanlagen sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Seniorenwohn- und -pflegeheims erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Maßgebender oberer Bezugspunkte für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone entnom-

Unterer Bezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden Straße (Zum Kesselbrunnen), gemessen an der stra-Benseitigen Gebäudemitte.

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder durch den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (techn. Aufbauten etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule, inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile, kann die zulässige Gebäudeoberkante weiter überschritten werden.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

Analog § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden darf.

LINKE SEITENANSICHT (SÜDLICH)

4. BAUWEISE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.

Als Bauweise wird für das Sonstige Sondergebiet analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig bzw. darf im Grenzbereich / Grenzabstand gebaut werden. Dies gilt ausschließlich für die nördliche Grundstücksgrenze (Flurstücks-Nummern 599/1 bzw. 598/1 und 597/1). Darüber hinaus ist ein Heranbauen an die seitlichen Grundstücksgrenzen unzulässig.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Baufensters zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Fahrradabstellanlagen, eingehauste Müllbehälter). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I. V. M. § 12

Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren

Flächen für Stellplätze zulässig.

Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A I. V. M. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Die nicht baulich genutzten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Je angefangenen 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und harmonische Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild sicherzustellen.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0 bis 15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 25 % der Gesamtdachflächen bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, Kräutern und bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und zu erhalten. Das Anwachsen ist in einem zeitlich angemessenen Abstand zu kontrollieren. Bei Misserfolg sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind Flächen für technische Dachaufbauten oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und deren Wartung inklusive Zuwegung sowie Dachflächen, die auf andere Art genutzt werden (z.B. Dachterrassen).

Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten (Hochstämme) dar:

 Spitzahorn (Acer platanoides) Stieleiche (Quercus robur)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Winterlinde (Tilia cordata)

Mindestgualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 12-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Bei beengten Platzverhältnissen sind klein- oder schmalkronige Sorten der vorgenannten Arten zu ver-

7. GRENZE DES RÄUMLICHEN **GELTUNGSBEREICHES** 

ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

**Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

• Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

• Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig. • Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig. • Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien

• Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, Werbefahnen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen

• Stellplätze: Im Plangebiet sind für das Seniorenwohn- und -pflegeheim je 8 Pflegebetten 1 Stellplatz nach-

• Einfriedung: Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind in einer Höhe von max. 2 m zulässig.

 Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen: Aufgrund der Topografie des Plangebietes ist die Anlage von Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 4,00 m zulässig. Böschungen,

Abgrabungen und Aufschüttungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sonstiges: Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder in Schränken einzubauen oder sichtgeschützt aufzustellen.

## HINWEISE

• Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgese-

#### Artenschutz

 Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den **Bodenschutz** 

 Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird verwiesen.

## **Denkmalschutz**

• Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 16 SDSchG wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

• Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere

## Bodenschutzbehörde zu informieren.

**Hochwasser / Starkregen**  Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und

Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

rens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan "Erweiterung Haus im Warndt" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). • Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebau-

"Erweiterung Haus im Warndt" aufzustellen, wurde am \_\_\_.\_\_. ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB). • Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vor-

nicht durchgeführt.

• Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

\_\_ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

• Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2

Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum

\_\_\_.\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen • Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) des Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728).

zember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211).

kanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.

682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

(Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntma-2018 (Amtsbl. 2018, S. 358). chung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes • Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI, I S. 1328).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im • Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleit-Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz pläne und die Darstellung des Planinhalts (Plan-(SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 zeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Arti-13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

kel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom • Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 30. Juli 2004 (Amtsbl. 1977 S. 1009), zuletzt gedes Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, ändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. De-

(Amtsbl. I S. 324). • § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Be-

Während der öffentlichen Auslegung gingen sei-

tens der Behörden und der sonstigen Träger öf-

fentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie

der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein.

Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und

Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am

\_\_\_.\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die

Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht

vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorha-

ben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus

im Warndt" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1

BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

mit Vorhaben- und Erschließungsplan besteht

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vor-

haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

• Der Gemeinderat hat am \_\_\_.\_\_ den

## VERFAHRENSVERMERKE

 Der Vorhabenträger, Herr Karl-Ludwig Schmidt, hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB be-

• Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat am \_\_\_.\_\_ die Einleitung des Verfah-

ungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan

haben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt" wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung

• Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am \_\_\_.\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Erweiterung Haus im Warndt" beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2

dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_.\_\_\_ bis einschließlich

 Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_.\_\_\_ ortsüblich bekannt

haben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt" wird hiermit als Satzung aus-

(Teil B) sowie der Begründung.

Großrosseln, den \_\_\_.\_\_.

Der Bürgermeister

 Der Satzungsbeschluss wurde am \_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6

KSVG hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Haus im Warndt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in

Großrosseln, den \_\_\_.\_\_.

Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bürgermeister

## Erweiterung Haus im Warndt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan in der Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Großrosseln



Bearbeitet im Auftrag von Herrn Karl-Ludwig Schmidt Siemensstraße 16 66128 Saarbrücken

Stand der Planung: 08.09.2020

**ENTWURF** 

Maßstab 1:500 im Original Verkleinerung ohne Maßstab

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End

Gesellschaft für Städtebau und

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de

## RECHTE SEITENANSICHT (NÖRDLICH)







#### **BAUBESCHREIBUNG**

#### Maßnahme Sanierung Fassade Rathaus Großrosseln

#### **Verputz und Malerarbeiten**

Fassadenfläche ca. 1.050 m²

Laibungslängen ca. 360 lfdm

Fensterflächen ca. 150 m<sup>2</sup>

Die nachfolgend genannten Arbeiten werden durchgeführt:

#### Titel 1 Vorbereitende Arbeiten

- Baustelleneinrichtung
- Abklebearbeiten und Schutzfolien Fenster etc.
- Fassadenreinigung
- Sandsteinreinigung Gewände / First / Sockel etc.
- Vorbehandeln Fassade/Laibungen gegen Algen / Pilze und Flechten
- Schadstellenprüfung und Aufmaß

#### Titel 2 Sandsteinsanierung

- Reinigen/Vorbehandeln mit Verfestigungsmitteln/Reparieren von Fehlstellen verschiedener Schadensgrößen mit Restaurationsmörtel.
- Fugen- und Rissreparaturen am gesamten Gebäude

#### Titel 3 Putz- und Anstricharbeiten

- Risssanierungen im Putzbereich, teilweise Armierung einlegen.
- Losen und schadhaften Putz entfernen und anschließend ergänzen, einschließlich Grundierung.
- Herstellen Ausgleichs- und Sanierungsputzflächen
- Ätzen Neuputz sowie nachwaschen
- Fassadengrundierung komplett
- Fassadenanstrich
- Vorbehandlung und Anstrich Holzfenster sowie Holzschutzimprägnierung
- Anstrich rückseitiges Vordach.

#### Titel 4 Sonstiges

- Dauerelastische Versiegelung Sandsteinanschlüsse
- Verschließen Gerüstanker

#### Gerüstbauarbeiten

Bauzaun ca. 130 lfdm

Gerüst ca. 1.060 m<sup>2</sup>

Gitterträger ca. 40 lfdm

Treppenturm ca. 9.00 m Höhe

Dachdeckerfanggerüst ca. 80 lfdm

Leiterhaken ca. 40 Stück

#### Titel 1 Baustelleneinrichtung

- WC-Kabine mit Gebrauchsüberlassung
- Baustromverteiler
- Bauzaun
- Verkehrssicherung
- Freimachen Gelände von Kies und Bewuchs

#### Titel 2 Gerüstbauarbeiten

- Fassadengerüst
- Gerüstverbreiterung Notausgänge
- Überbrückung Eingänge / Gitterträger
- Schutzdächer Eingänge
- Treppenturm als Fluchttreppe inklusive Geländer und Zubehör
- Dachdeckerfanggerüst / Überbauung Sandstein Giebel
- Einbau Leiterhaken / Leitermontage

Zur Durchführung der Maßnahme sind derzeit ca. 6-8 Wochen angesetzt. Bauverzögerungen durch Witterungseinflüsse bzw. die derzeitige Problematik mit der Corona-Pandemie sind nicht berücksichtigt.



## WasserZweckVerband Warndt Am Bürgermeisteramt 1

#### 66333 Völklingen - Ludweiler

#### **Einladung**

Zu der am Donnerstag, den 26. November 2020, um 18:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Neuen Rathauses, Großer Saal, Rathausplatz, 66333 Völklingen stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des WasserZweckVerband Warndt, Völklingen-Ludweiler lade ich Sie hiermit ein. Sollte die Versammlung auf Grund der Entwicklung der Pandemie nicht stattfinden können, werden sie rechtzeitig informiert. Die Tagesordnung wird dann in die nächste Sitzung, welche für den 11. Dezember geplant ist, übernommen.

### Tagesordnung - Öffentlicher Teil

Punkt 1)	Eröffnung und Begrüßung
Punkt 2)	Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 15.09.2020 – Öffentlicher Teil
Donald O	
Punkt 3)	1. geänderter Wirtschaftsplan 2020
Punkt 4)	Finanzplan 2021
Punkt 5)	Wirtschaftsplan 2021
Punkt 6)	Mitteilungen und Anfragen